(No. 1648.) Carif gur Erhebung bee Ueberfahrtgeibes bei ber Barthefahre bei Bich. Bom 21ften Juli 1835.

	in ben Monate			ert
Es wird entrichtet für bas Ueberfegen: I. Won Versonen, einschlieblich beffen, was sie tragen:	fali	ein:	Not bis fchlie Febr	ein.
	Car. 90f.		Egr. Pf.	
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	=	3	-	6
chens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den übersehenden Personen zusammen inferen die Albagde nach dem Sale zu a) von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt. Dersonen, welche zu einem Fubrwerke gehören, wosur die Abgade nach den Salerwerke gehören, wosur die Abgade nach den Salern zu III. entrichtet wird, sind frei.	1	_	2	_
II. Von Thieren (Reiter, Führer und Treiber sind frei):  a) für ein Pferd oder Maulthier	1	_	2	_
b) für ein Stück Rindvieh ober einen Efel	-	6	1	-
ben wird	_	3	-	6
ben wird. d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück (eine geringere Angabl ift frei): Wenn Nich auf einem Fuhrwerke, oder in einem Etageforbe übergefest wird; so wird davon keine bes sondere Abgabe erhoben.	-	6	1	_
III. Bom Ruhrwerke neben ber Albgabe fur bas Befpann nach II .:				[
a) für ein beladenes b) für ein unbeladenes c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handichlitten .	2 1 —	_ - 3	3 1 —	6 6
IV. Don unversabenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, des Juhrwerf und die Hiere treffen würde, wodunch sie un Jahrstelle gebracht worden sind.  Benn die Warthe bei tragender Eisbecke passirt werden fann: so wird die Jalise der vorstehenden Säge entichtete, wogsgen der Fährmann Bahn machen und die Reisenden überbringen muß.				